

Satzung
des Vereins Golfclub Wasserburg Anholt e.V.
in Isselburg-Anholt in der Fassung vom 09.02.2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen Golfclub Wasserburg Anholt e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Clubs ist Isselburg-Anholt.
3. Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Golfanlage, die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen bzw. auf Erstattung von Beiträgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder,
- Mitglieder mit einer Zweitmitgliedschaft,
- jugendliche Mitglieder,
- Firmenmitglieder,
- befristete Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. Sie hat sämtliche Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

3. Mitglied mit einer Zweitmitgliedschaft kann jede natürliche Person sein.

4. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Die Konditionen für den Wechsel vom jugendlichen zum ordentlichen Mitglied legt der erweiterte Vorstand fest.

5. Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Clubordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Club schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt. Diese hat eine Stimme.

6. Als befristete Mitglieder gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.

7. Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Clubanlage nicht ausüben. Ein Wechsel von der passiven zur ordentlichen Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

8. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Der Antrag muss von 2 Mitgliedern unterstützt werden, sofern der Antragsteller dem Vorstand nicht bekannt ist. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Club nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsvertrag schriftlich einwilligen und sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens,
- (b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Mitgliedschaft,
- (c) durch Austritt des Mitglieds,
- (d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Club.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Clubinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Cluborgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachgekommen ist. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, clubschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher, der vom Golfsport Ausübenden begangen wird.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand oder Ältestenrat eingegangen sein. Der Ältestenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ältestenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der erweiterte Vorstand,
- 4. der Ältestenrat,
- 5. die Kassenprüfer.

§ 8

Vorstand

1. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- (a) dem Präsidenten (Vorstand),
- (b) dem Vizepräsidenten (Vorstand),
- (c) dem Schatzmeister (Vorstand),
- (d) dem Schriftführer (Vorstand),
- (e) dem Platzwart,
- (f) dem Spielführer,
- (g) dem Jugendwart,
- (h) dem Beisitzer.

Er führt die Geschäfte des Clubs (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

3. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf höchstens 6 Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied, das nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein darf, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands erfolgt entsprechend den §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes;
- (c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
- (d) Wahl des (erweiterten) Vorstands;
- (e) Wahl des Ältestenrats und der Kassenprüfer;
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
- (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
- (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstands (§ 4 Abs. 4);
- (i) Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 13.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Zustellung ist wirksam durch den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe zum Versand. Mit Genehmigung des Mitglieds kann die Einladung auch per Email an die angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter zur Kenntnis zu geben.

5. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder stets beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Im Falle des Widerspruchs entscheidet über die Art der Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

Die Ladung hat in gleicher Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

2. Der Ältestenrat wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht mindestens aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

3. Die Beschlussfassung des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Ausschüsse

1. Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
2. Der erweiterte Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabeausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

§ 12

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Clubs wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Club- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Clubämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Club gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Clubs.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Clubs einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Club entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB, festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Clubs regeln, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14

Beiträge und Umlagen

1.

(a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der grundsätzlich zum 15.02. eines Jahres bzw. bei Aufnahme in den Club fällig ist. Auf Antrag in Textform und nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand kann der Jahresbeitrag in Monatsraten mit einem zehnprozentigen Aufschlag auf den Jahresbeitrag jeweils zum 15. eines Monats oder quartalsweise mit einem fünfprozentigen Aufschlag auf den Jahresbeitrag jeweils vierteljährlich beginnend zum 15.02. eines Jahres entrichtet werden.

(b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(c) Zu Marketingzwecken kann der erweiterte Vorstand begrenzte Aktionsangebote beschließen.

(d) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

2. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsdarlehens für konkrete Investitionsvorhaben bis zur doppelten Höhe eines Jahresbeitrages beschließen. Sofern die Finanzierung eines konkreten Vorhabens noch nicht abgeschlossen ist, kann diese Umlage durch den geschäftsführenden Vorstand auch für Mitglieder beschlossen werden, die erst nach dem jeweiligen Beschluss Mitglied werden.

3. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei geführt. Sie zahlen keine Umlagen

§ 15

Haftung

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 16

Clubordnung u. a.

Es können Ordnungen zur Regelung der internen Clubabläufe erlassen werden, insbesondere die Folgenden:

1. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand gibt sich dieser selbst.

2. In einer Clubordnung werden alle Richtlinien festgelegt, die das Clubleben betreffen. Diese wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Zustimmung durch die Mitglieder.

3. Die Geschäftsordnung für den Ältestenrat gibt sich dieser selbst.

4. Die Richtlinie zum Datenschutz enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Club und den deutschen Golfverband e. V. Sie wird vom Vorstand erlassen.

§ 17

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Isselburg-Anholt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.